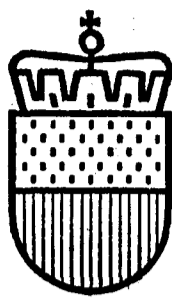


Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 27.—, halbjährlich sFr. 14.—, vierteljährlich sFr. 7.50 — Vorarlberg jährlich 6S 270.—, halbjährlich 6S 140.—, vierteljährlich 6S 72.—, übriges Ausland jährlich sFr. 45.—, halbjährlich sFr. 23.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St.Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30 / 6S 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 20 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 21 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St.Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Dienstag, 28. Dezember 1971

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

104. Jahrgang — Nr. 192

Ein verlebtes Jahr?

Erschöpft von der hektischen Vorweihnachtszeit waren uns die vergangenen Festtage ein willkommener Anlass zur Ruhe. Träge vom ausgiebigen Festtagsbraten liessen wir uns in der guten Stube — durch vollautomatischen Thermostat angenehm geheizt — im wohligen Lehnstuhl nieder, ein Glas erlesenen Festtagsweines in unmittelbarer Reichweite und durchblättern der Weihnachtsausgaben der Zeitungen. Nach ausgiebigem Studium der Vorschauen auf den kommerziellen Scheinboxkampf in Zürich überflogen wir die Leitartikel, die uns allesamt in wehmütigem und sentimentalem Unterton über Krieg, Grausamkeit und Elend in dieser Welt moralisierenden Elaborate kaum zur Kenntnis, viel weniger dachten wir darüber nach. Warum sollten wir. All das wissen wir. Während des ganzen Jahres wird uns die Welt in ihrer Schizophrenie und Unmenschlichkeit frei und franko in den anatomisch richtig geformten Fernsehstuhl geliefert. So regen wir uns nicht einmal auf, wenn selbst am Fest der Liebe versucht wird, durch erschütternde Berichte unsere Ruhe und unseren Frieden zu stören. Ruhe, Friede? Ein Jahr, ein Zeitabschnitt geht zu Ende. Haben wir in den vergangenen zwölf Monaten überhaupt gelebt? Sind wir nicht vielmehr von der Hektik und Hetze gelebt worden? Ruhe, Friede! Leistungsgesellschaft ist zum modernen Schlagwort geworden. Doch wir haben keine Zeit darüber nachzudenken, wir haben keine Kraft und scheinbar keine Möglichkeit, uns daraus zu lösen. Inventur im Betrieb, finanzielle Sorgen, Probleme in der Familie und vieles andere mehr beschäftigt uns nicht nur, sondern beherrscht uns. Wir haben keine Zeit für Gefühle, für Muse, für ein Buch, oder Musik. Wir sind gejagt von Beruf, von Arbeit, von Erfolg und Geld und vergessen dabei, dass wir auch ein Recht hätten zu leben. Wir plädieren in humanem Geist für die Freiheit unterdrückter Menschen, doch wir sind unmenschlich uns selbst gegenüber und verzichten auf unsere Freiheit, indem wir uns zu Sklaven der Leistung degradieren. Was nützt uns der durch Fleiss und Energie erarbeitete Wohlstand, wenn wir ihn nicht zu unserem Vorteil einsetzen; warum entwickelten wir eine Technik, bauten Computer und Maschinen, die uns nicht entlasten, sondern ausbeuten? Wir träumen von einer Welt der Menschlichkeit. Doch diese wird solange Illusion bleiben, als wir nicht selbst zu denkenden und fühlenden Menschen werden, die ihr Dasein erleben und nicht verleben. Wenn wir in den kommenden Tagen unseren Freunden und Bekannten «ein glückliches neues Jahr» wünschen, so wollen wir hoffen, dass es ein Jahr des Erlebens wird, damit wir am kommenden Silvester nicht mit vagen Erinnerungen an ein verflonesenes Jahr wie nach einem schlechten Traum erwachen. (gk)

Krankenversicherung: Ein Obligatorium

Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft — von Dr. Benno Beck

Am 24. November 1971 hat der Landtag das neue Krankenversicherungsgesetz verabschiedet. Nachstehend machen wir die Bevölkerung auf die wichtigsten Bestimmungen aufmerksam:

Nach dem neuen Gesetz ist es praktisch für die gesamte Bevölkerung Liechtensteins Pflicht, sich bei einer Krankenkasse bzw. Krankenversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen einer Krankheit zu versichern. Es ist für die Krankenversicherung ein Volksobligatorium eingeführt worden.

Es müssen sich versichern: a) für Krankenpflege: Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit Ausnahme der Grenzgänger, b) für Krankengeld (Taggeld): Ueber 15jährige Arbeitnehmer, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind.

Wie bisher sind für Krankengeld (nicht aber für Krankenpflegeleistungen) auch die Grenzgänger versicherungspflichtig.

Die Leistungen der Kassen

Die Leistungen der Kassen für Krankenpflege haben von Gesetzes wegen zu umfassen:

• Die Deckung der tarifmässigen Kosten für ambulante Behandlung durch den Arzt mit Einschluss der verordneten Arzneimittel und zwar ohne zeitliche Beschränkung.

• Die Deckung der tarifmässigen Kosten für die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung einer Heilanstalt

(Krankenhaus, Spital etc.), ebenfalls ohne zeitliche Beschränkung. Unter Behandlung sind auch Operationen zu verstehen.

• Einen Kurbeitrag an ärztlich verordnete Badekuren.

Nach dem neuen Gesetz sind nun alle über 15jährigen Arbeitnehmer für Taggeld versicherungspflichtig. Das Taggeld beträgt nach den neuen Bestimmungen nicht mehr nur 50 Prozent sondern 80 Prozent des entgehenden Lohnes. Das Taggeld ist den Versicherten bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit ab dem zweiten Tage nach dem Tage der Erkrankung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Beginn des Bezuges einer Invalidenrente zu gewähren.

Die Versicherungsprämien für die Arbeitnehmer müssen nach dem neuen Gesetz zur Hälfte vom Arbeitgeber übernommen werden.

Wer ist versicherungspflichtig?

Von besonderer Bedeutung ist die gesetzliche Bestimmung, dass die Krankenkassen die Versicherungspflichtigen ohne Rücksicht auf das Alter, die Gesundheit oder eine allfällige Schwangerschaft als Einzel- oder Kollektivmitglieder aufzunehmen haben. Nur für Leistungen, die über die gesetzlichen Anordnungen hinausgehen (wie zum Beispiel Spitalzusatz, Spitalbehandlungskosten etc.) können die Kassen Altersgrenzen festsetzen oder Krankheiten, die bei der Aufnahme bestehen oder vorher bestanden haben und erfahrungsgemäss zu

Rückfällen führen, von der Versicherung ausschliessen.

Das neue Krankenversicherungsgesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können sich alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein, die bis anhin nicht Mitglieder einer Krankenkasse waren, gegen Krankheit versichern lassen.

Das Obligatorium gilt ab 1. Juli 1972. Bis zum 30. Juni 1972 müssen daher alle in diesem Gesetz bestimmten Personen (das heisst praktisch die gesamte Bevölkerung Liechtensteins) versichert sein. Die bis jetzt noch nicht versicherten Personen haben sich somit neu zu versichern. Die bereits Versicherten sind verpflichtet, ihre Versicherung den neuen Bestimmungen anzupassen. Die Arbeitgeber haben insbesondere die Taggeldversicherung ihrer Arbeitnehmer auf 80 Prozent des maximal anrechenbaren Lohnes anzupassen. Wer ab 1. Juli 1972 nicht versichert ist, müsste einer Krankenkasse zugewiesen werden. Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nicht oder nicht im gesetzlichen Umfang für Krankenpflege und Krankengeld versichert haben, hafteten den Arbeitnehmern mindestens für die entgangenen Versicherungsleistungen.

Wir empfehlen sehr, von der Möglichkeit sich schon ab 1. Januar 1972 versichern zu lassen, Gebrauch zu machen.

Für Auskünfte stehen die Krankenkassen, die Arbeitgeber sowie unser Amt gerne zur Verfügung. Amt für Industrie und Gewerbe

Ungenutzte Chance der Kulturpolitik

Wird der Bau eines Ausstellungsgebäudes für die Gemäldesammlung vergessen?

Im Jahre 1969 scheiterte der Versuch der damaligen Regierung, den Verkauf eines der bedeutendsten Werke von Frans Hals von der Fürstlichen Gemäldegalerie an den Bayerischen Staat zu verhindern. Wiewohl die notwendige Summe fast zur Gänze von privater Seite hätte erbracht werden können, wollte Bayern aus sehr verständlichen Gründen den bereits abgeschlossenen Kaufvertrag nicht mehr rückgängig machen. Die «Rettungsaktion» um das Hals-Gemälde hatte mittelbar doch ihre positiven Konsequenzen: Seine Durchlaucht Fürst Franz Josef II zeigte sich vom erstmals öffentlich manifestierten Kunstverständnis und der Kulturverantwortung unseres Staatswesens beeindruckt und reagierte mit einer fürstlichen

Geste: 200 Bilder aus der Fürstlichen Kunstsammlung und die (in der Welt einmalige) Waffensammlung des Fürstlichen Hauses sollte dem Staat für öffentliche Ausstellungszwecke zur Verfügung gestellt werden, sobald geeignete Räumlichkeiten geschaffen worden sind.

Der Landtagspräsident entbot dem Fürsten auftrags beider Fraktionen und des Volkes den Dank. Das war, wie gesagt, 1969, wenige Monate vor den Wahlen. Inzwischen sind zwei Jahre vergangen und die einmalige Chance, unserem Lande kulturhistorische Weltbedeutung zu geben, blieb ungenutzt.

Anlässlich der Budgetdebatte in der öffentlichen Landtagssitzung vom 16. Dezember griff

der Abgeordnete Dr. Malin dieses Thema erneut auf. Wörtlich führte er aus:

«In den Erläuterungen zum Voranschlag für das Jahr 1972 figuriert unter Ziffer 10 ein Sammelposten «Genereller Hochbau Planungskredit». Neben fünf anderen Projekten finden wir den Titel «Kunsthause/Waffensammlung und Gemälde».

Der Landesfürst hat in einer sehr grosszügigen Geste 1969 dem Staat die Waffensammlung und 200 Bilder als Leihgabe angeboten. Inzwischen ist der Baugrund für einen Museumsbau bereitgestellt worden. Das Bauprogramm und ein Vorprojekt liegen vor. Ein Wettbewerb zur Erlangung von Bauplänen könnte ausgeschrieben werden. Die Angelegenheit aber scheint zu stagnieren.

Die Bedeutung des fürstlichen Angebotes ist nicht abschätzbar. Die Ausstrahlung, die eine Präsentation dieser Sammlung brächte, wäre für die verschiedensten Sparten des öffentlichen Lebens von grösstem Wert. Zwischen Wien und Paris, könnte keine Stadt eine derartige geschlossene Sammlung zeigen. Seit mehr als einem Vierteljahrhundert liegt in Vaduz ein kulturelles Potential, das Weltbedeutung hat. Im Budget ist der Problembereich in einer zusätzlichen Erläuterung des Bauamtes an zehnter und letzter Stelle mit fünf anderen Planungsprojekten erwähnt. In Zahlen ausgedrückt, wäre dieses kulturelle Potential hunderte von Millionen von Franken wert. Die Fürstliche Geste gegen das Land war wahrhaft fürstlich. Der Er-

(Fortsetzung Seite 2)



Diese «Polderlandschaft» von Peter Paul Rubens stellte Seine Durchlaucht Fürst Franz Josef II vor kurzem der Staatlichen Kunstsammlung als Leihgabe zur Verfügung. Zweihundert solche Bilder einschliesslich der Waffensammlung des Fürsten könnten öffentlich ausgestellt werden. Trotzdem wird der Bau eines entsprechenden Gebäudes auch im Budget für 1972 nur am Rande erwähnt.

Privatkonto plus SWISS CHEQUE führen zur
Verwaltungs- und Privat-Bank AG Vaduz

Am Tor zum Bündnerland
Restaurant 5 Dörfer Landquart
R. Gelger, Küchenchef
5 Dörfer Vorzügliche Küche
Alle Saison Spezialitäten
Gediegene Räumlichkeiten
Autobahn Bad Ragaz